TB. 61.2/3.03

Rechtsgrundlagen:

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),

§§ 2, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 479)

sowie § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 419/ SGV. NW. 232, berichtigt GV. NW. 1984 S. 532), zuletzt geändert am 24. November 1992 (GV. NW. S. 467).

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 21. Februar 1996 die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17. Juni 1996 ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 12. September 1996

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der 14. Sitzung /6. Wahlperiode am 21. Februar 1996 die Festsetzungen und die gestaltungsrechtlichen Vorschriften dieser Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 20. Dezember 1995 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach, den 12. September 1996

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Diese Kopie der Bebauungsplanänderung stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach, den 12. September 1996

Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez. Kleber L.S.
Kleber

Diese Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 des BauGB in der oben genannten Fassung am 17. Juni 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 21. Mai 1996 vom Bürgermeister unterzeichnet.

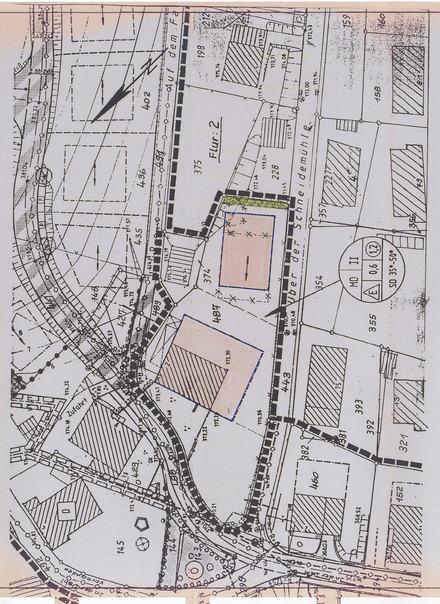
Mit den Tage der Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 12. September 1996

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell



Zeichenerklärungen und Festsetzungen:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 46 "Auf dem Falschet"
- Umgrenzung der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 46 "Auf dem Falschet"
- Baugrenze
- bisherige Baugrenze
- MD — Dorfgebiet (§ 5 BauN VO)
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (1,2) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- a — offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- SD — nur Satteldach zulässig
- 35° - 50° — zulässige Dachneigung
- Hauptfirstrichtung zwingend
- vorhandener Baum (Eiche), der infolge starker Beschädigung und schlechtem Zustand aus Sicherheitsgründen beseitigt werden muß.
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern,(standortgerechte bodenständige Laubgehölze) als Ausgleich für die zu beseitigende Eiche.
- vorhandene Grundstücksgrenze mit Grenzsteine
- vorgeschlagene neue Grundstücksgrenze
- vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Böschung

Begründung:

Der seit dem 5. April 1993 rechtsverbindliche Bebauungsplan der Stadt Hilchenbach Nr. 46 "Auf dem Falschet" setzt auf dem südöstlichen Teil der jetzigen Parzelle 487 eine zusätzliche überbaubare Fläche von ca. 16,5 x 12,0 m sowie einen zu erhaltenden Baum fest.

Bei dem zu erhaltenden Baum handelt es sich um eine 25-jährige Eiche, die in einem sehr desolaten Zustand ist. Da durch die Krone eine Stromfreileitung führt, ist diese stark ausgeschnitten und muß ständig nachgeschnitten werden. Außerdem ist der Stamm durch Blitzschlag ab einer Höhe von ca. 1,00 m gespalten. Vom jetzigen Zustand her, kann der Baum nicht mehr als erhaltenswert angesehen werden. Auf Antrag vom 24. Februar 1995 soll nun der oben genannte Bebauungsplan dahingehend geändert werden, daß

1. die bisherige überbaubare Fläche in südöstlicher Richtung verschoben und nun in einer Größe von ca. 18,5 x 12,0 m festgesetzt wird,

2. der Baum (Eiche) gefällt wird und dafür ein Ausgleich durch eine Grünfläche von ca. 16,0 x 2,0 m auf der das Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern (standortgerechte bodenständige Laubgehölze) festgesetzt wird.

Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht betroffen.

Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, ist eine vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch möglich.

Hilchenbach, den 20. Dezember 1995

Der Stadtdirektor

gez. Bell L.S.

Bell

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 46
" Auf dem Falschet "
- 3. (vereinfachte) Änderung -
Satzung vom : 21. Mai 1996
Maßst.1: 500
Stand: 30. 05. 1995
Gem. Hadem Flur 2

Der nebenstehenden - 3. (vereinfachten) Änderung - des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 46 "Auf dem Falschet" stimme ich gemäß § 13 Baugesetzbuch zu:

Gemarkung: Hadem Flur: 2

Parz.:	Eigentümer	Unterschrift/Datum:
143		
144		
228		
427	Stadt Hilchenbach	gez. i. A. Kleber
441		
443		
491		
492		
145	Heppe, Willi.	gez. Willi Heppe
	Heppe, Brigitte geb. Kurbjuweit	gez. Brigitte Heppe
227	Kreiswohnungsbau u. Siedlungs GmbH, Siegen	gez. i. A. Unterschrift
	Fa. Loos & Co KG, Hilchenbach	gez. Loos
354	Menn, Emil	gez. Emil Menn
357		
347	Fröhlich, Uwe	gez. U. Fröhlich
375	Siebert, Frieda geb. Weiß	gez. Frieda Siebert
429		
382	Ranke, Klaus	gez. Klaus Ranke
393		
435	Gerhard, Ute geb. Zamboni	gez. Ute Gerhard
460	Söder, Horst	gez. Horst Söder
487	Limper, Rudolf	gez. Rudolf Limper
488		
489		
490	Limper, Gertrud geb. Fröhlich	gez. Gertrud Limper